

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

37. Ausgabe vom 6. Oktober 2021

Seite 1

Bekanntmachungen der Gemeinde Berg

- ▼ Bebauungsplan Nr. 101 „Rathaus“ Durchführung der öffentlichen Auslegung
- ▼ 33. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 101 „Rathaus“ Durchführung der öffentlichen Auslegung
- ▼ Durchführung der dritten erneuten öffentlichen Auslegung für den Bebauungsplan Nr. 55 „Ortsmitte Farchach“ 11. Änderung

Rein nachrichtlich und lediglich in Ergänzung zur amtlichen Bekanntmachung an den gemeindlichen Anschlagtafeln informiert die Gemeinde Berg über die Änderung des Flächennutzungsplanes und über die Änderung oder Aufstellung von Bebauungsplänen im Amtsblatt des Landkreises Starnberg.

Bekanntmachungen der Gemeinde Berg

◆ Bebauungsplan Nr. 101 „Rathaus“ Durchführung der öffentlichen Auslegung

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 28.09.2021 den Entwurf des Bebauungsplanes

Nr. 101 „Rathaus“ beschlossen und die Begründung sowie den Umweltbericht gebilligt. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 101 „Rathaus“ mit Begründung und Umweltbericht sowie die nach Einschätzung der Gemeinde Berg wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 28.09.2021 für die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit wird gemäß § 4 a Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Der Planentwurf besteht aus Festsetzungen durch Zeichnung und Schrift, eine Begründung sowie ein Umweltbericht sind beigefügt. Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem nachstehenden Lageplan ersichtlich. Es liegen folgende umweltbezogene Informationen vor:

Schutzgut	Beschreibung des Umweltzustands = planungsrechtlicher Zustand	Bemerkungen zu den Veränderungen, die sich für die einzelnen Schutzgüter ergeben - mit Minimierungsmaßnahmen
Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume Biotoptypen / Vegetation	Planungsrechtlich zulässig ist eine Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung "Kirche" mit einer GRZ von 0,25. Es gibt keine grünordnerischen Festsetzungen. Aufgrund der planungsrechtlichen Situation ist die biotische Vielfalt als gering einzustufen und damit ist die Bedeutung für den Naturhaushalt gering.	Der Versiegelungsgrad erhöht sich im Norden auf eine GRZ 0,8 und im Südtail auf GRZ 0,50 (bisher GRZ 0,25). Minimierungsmaßnahmen: - Erhalt Ortsbild prägender Bäume - Pflanzung von Bäumen gem. Festsetzung 10.3 mit einem STU von 16-18 cm - Festsetzung zu wasserdurchlässigen Belägen - Bereitstellung von Ausgleichsflächen aufgrund der Erhöhung der GRZ Die Relevanzprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass keine Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote zustande kommen. Es sind Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen, um Beeinträchtigungen von Vögeln, Fledermäusen und Insekten durch Glas und Licht am neuen Gebäude zu vermeiden sind.
Boden und Geomorphologie	Planungsrechtlich zulässig ist eine Gemeinbedarfsfläche mit einer GRZ von 0,25 und deshalb wird die Bedeutung für den Boden mit gering bis mittel eingestuft	Erhöhung der Überbauungsrate. Bei Beachtung der Minimierungsmaßnahmen ist von geringen Umweltwirkungen auszugehen. Minimierungsmaßnahmen: - siehe Schutzgut Tiere, Pflanzen
Wasser / Grundwasser	Es ist kein Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiet, kein Fließgewässer betroffen. Der östliche Rand entlang der Straße Huberfeld liegt in einem „wassersensiblen Bereich“  (Begründung Seite 7); nachdem sich in direktem Umfeld kein Fließgewässer befindet handelt es sich aller Voraussicht nach hier um einen zeitweise hohen Wasserabfluss in sonst trockenem Talbereich. Planungsrechtlich handelt es sich um eine Fläche mit geringen Versickerungsmöglichkeiten – demnach wird die Bedeutung für das Schutzgut Wasser mit gering beurteilt	Die Regenwasserversickerung wird durch die zusätzlichen Versiegelungsmöglichkeiten beeinträchtigt. Minimierungsmaßnahmen: - siehe Schutzgut Tiere, Pflanzen
Klima und Luftthygiene	Vorbelastete Fläche am Rande des bebauten Siedlungsgebietes mit der Möglichkeit der Bebauung als Gemeinbedarfsfläche mit einer GRZ 0,25. Fläche mit geringer Bedeutung als klimatische Ausgleichsfunktion.	Im nördlichen Bereich deutliche Erhöhung der Versiegelungsrate; im südlichen Bereich mittlere Erhöhung der Versiegelungsrate. Bei Beachtung der Minimierungsmaßnahmen ist von mittleren Umweltwirkungen auszugehen. Minimierungsmaßnahmen: - siehe Schutzgut Tiere, Pflanzen
Landschaftsbild und Erholungseignung	Exponierte Lage am Ortsbeginn. Gemeinbedarfsfläche bereits vorgesehen. Fläche mit mittlerer Bedeutung für das Ortsbild.	Geringe bis keine örtliche Erholungsnutzung. Besondere städtebauliche Lage am Ortsingang (Ortsbild). Bei Beachtung der Minimierungsmaßnahmen ist von mittleren Umweltwirkungen auszugehen. Minimierungsmaßnahmen: - siehe Schutzgut Tiere, Pflanzen
	Straßenverkehrslärm St 2070 Perchastraße, Gewerbelärm angrenzende Bäckerei, geplante Rathausnutzung. Örtliches Verkehrsaufkommen, Verkehr-TG-/Parkplätze-Rathaus.	Ein Immissionschutzgutachten ist veranlasst durchgeführt worden: Hooock & Partner PartG mbB, Am Alten Viehmarkt 5 in 84028 Landshut. Die Ergebnisse können der schalltechnischen Untersuchung (s. Anlage 2 zur Begründung) entnommen werden. Um den Erfordernissen des Lärmimmissions-schutzes gerecht zu werden und schädliche Lärmbelastungen auszuschließen, werden die in der Untersuchung vorgeschlagenen Maßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt, u.a. eine Lärmschutzwand am westlichen Rand des Gebietes.

Schutz Menschen / Gesundheit Geruchsemissionen	Angrenzende Bäckerei.	Festsetzungen sind aus der Sicht der Luftreinhaltung nicht erforderlich. Siehe hierzu auch Kap. 6.11 der Begründung. Hierzu ist ein Immissionschutzgutachten im Hinblick auf die Luftreinhaltung durch das Büro Hooock & Partner PartG mbB erarbeitet worden.
Schutz Menschen / Gesundheit Geruchsemissionen	Angrenzende Bäckerei.	Festsetzungen sind aus der Sicht der Luftreinhaltung nicht erforderlich. Siehe hierzu auch Kap. 6.11 der Begründung.
Kultur-/ Sachgüter Wirkungsgefüge untereinander	Keine bekannt	-- A) geringe Bedeutung B) geringe Auswirkungen angenommen

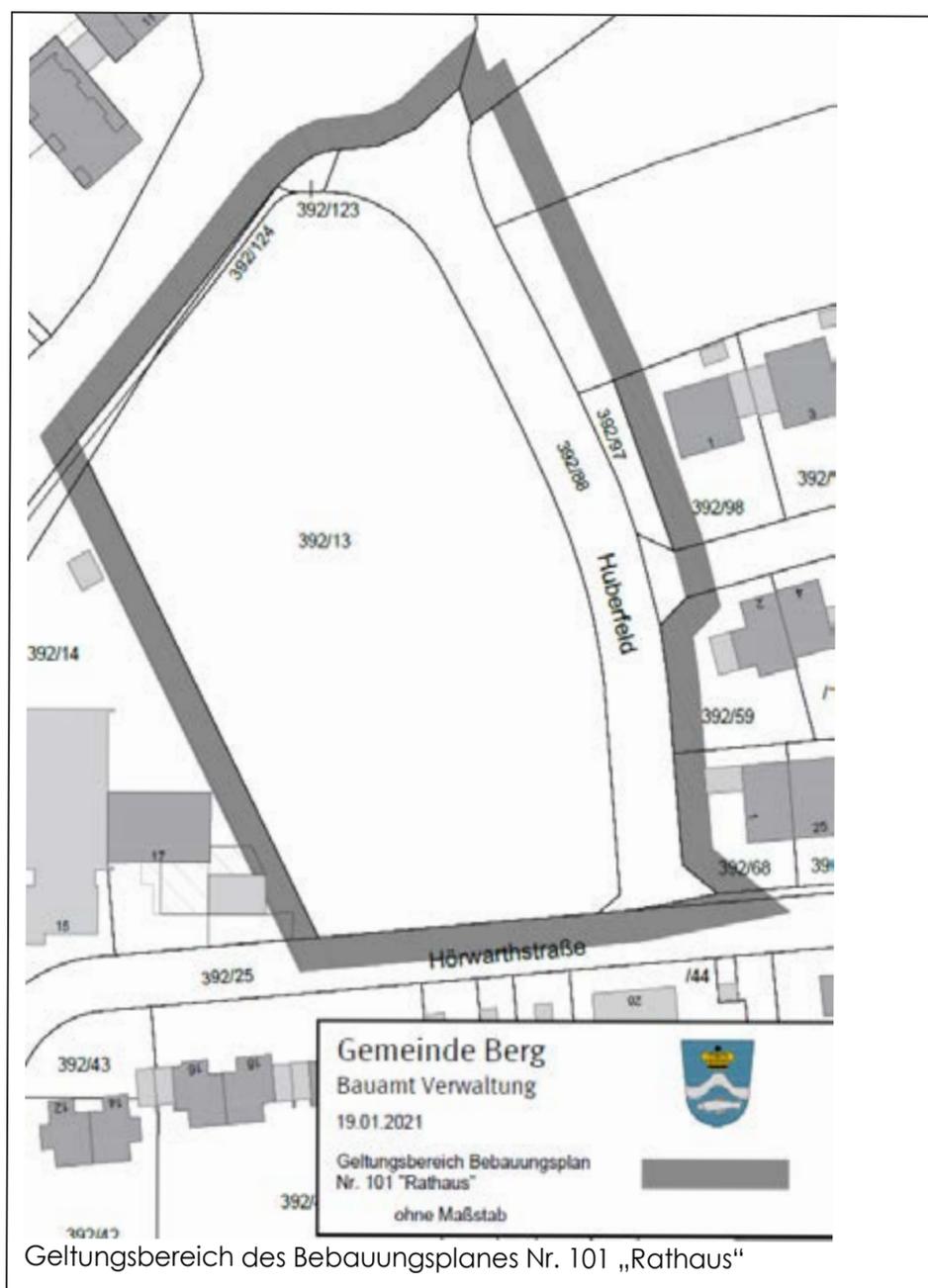
Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 101 „Rathaus“, die Begründung mit Anlagen und der Umweltbericht sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen liegen für die Dauer eines Monats in der Zeit vom

11.10. bis einschließlich 15.11.2021

in der Gemeinde Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratsgasse 2, 82335 Berg während der Dienststunden (Montag, Dienstag und Freitag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Donnerstag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr sowie 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Gemeinde Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratsgasse 1, 82335 Berg abgegeben werden.

Gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.



Auf der Homepage der Gemeinde Berg (www.gemeinde-berg.de) sind ebenfalls die Bekanntmachung und alle Planunterlagen veröffentlicht.

Berg, den 29.09.2021

Gemeinde Berg
R. Steigenberger
Erster Bürgermeister



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Stefan Frey, Landrat
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

37. Ausgabe vom 6. Oktober 2021

Seite 2

◆ 33. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 101 „Rathaus“ Durchführung der öffentlichen Auslegung

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 28.09.2021 den Entwurf der 33. Flächennutzungsplanänderung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 101 „Rathaus“ beschlossen und die Begründung und den Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 101 „Rathaus“ gebilligt.

Der Entwurf der 33. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und dem Umweltbericht des Bebauungsplanes Nr. 101 „Rathaus“ sowie die nach Einschätzung der Gemeinde Berg wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 28.09.2021 für die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen. Die öffentliche Auslegung wird gemäß § 4 a Abs. 2 Baugesetzbuch gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch durchgeführt.

Der Planentwurf besteht aus Darstellungen durch Zeichnung und Schrift, eine Begründung und der Umweltbericht des Bebauungsplanes Nr. 101 „Rathaus“ ist beigelegt. Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehenden Lageplan ersichtlich.

Es liegen folgende umweltbezogene Informationen vor:

Schutzgut	Beschreibung des Umweltzustands = planungsrechtlicher Zustand	Bemerkungen zu den Veränderungen, die sich für die einzelnen Schutzgüter ergeben - mit Minimierungsmaßnahmen
Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume Biotypen / Vegetation	Planungsrechtlich zulässig ist eine Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung "Kirche" mit einer GRZ von 0,25. Es gibt keine grünordnerischen Festsetzungen. Aufgrund der planungsrechtlichen Situation ist die biotische Vielfalt als gering einzustufen und damit ist die Bedeutung für den Naturhaushalt gering.	Der Versiegelungsgrad erhöht sich im Norden auf eine GRZ 0,8 und im Südtel auf GRZ 0,50 (bisher GRZ 0,25). Minimierungsmaßnahmen: - Erhalt Ortsbild prägender Bäume - Pflanzung von Bäumen gem. Festsetzung 10.3 mit einem STU von 10-18 cm - Festsetzung zu wasserdurchlässigen Belägen - Bereitstellung von Ausgleichsflächen aufgrund der Erhöhung der GRZ Die Relevanzprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass keine Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote zustande kommen. Es sind Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen, um Beeinträchtigungen von Vögeln, Fledermäusen und Insekten durch Glas und Licht am neuen Gebäude zu vermeiden sind.
Boden und Geomorphologie	Planungsrechtlich zulässig ist eine Gemeinbedarfsfläche mit einer GRZ von 0,25 und deshalb wird die Bedeutung für den Boden mit gering bis mittel eingestuft	Erhöhung der Überbauungsrate. Bei Beachtung der Minimierungsmaßnahmen ist von geringen Umweltwirkungen auszugehen. Minimierungsmaßnahmen: - siehe Schutzgut Tiere, Pflanzen
Wasser / Grundwasser	Es ist kein Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiet, kein Fließgewässer betroffen. Der östliche Rand entlang der Straße Huberfeld liegt in einem wassersensiblen Bereich  (Begründung Seite 7); nachdem sich in direktem Umfeld kein Fließgewässer befindet handelt es sich aller Voraussicht nach hier um einen zeitweise hohen Wasserabfluss in sonst trockenem Talbereich. Planungsrechtlich handelt es sich um eine Fläche mit geringen Versickerungsmöglichkeiten – demnach wird die Bedeutung für das Schutzgut Wasser mit gering beurteilt	Die Regenwasserversickerung wird durch die zusätzlichen Versiegelungsmöglichkeiten beeinträchtigt. Minimierungsmaßnahmen: - siehe Schutzgut Tiere, Pflanzen
Klima und Lufthygiene	Vorbelastete Fläche am Rande des bebauten Siedlungsgebietes mit der Möglichkeit der Bebauung als Gemeinbedarfsfläche mit einer GRZ 0,25. Fläche mit geringer Bedeutung als klimatische Ausgleichsfunktion.	Im nördlichen Bereich deutliche Erhöhung der Versiegelungsrate; im südlichen Bereich mittlere Erhöhung der Versiegelungsrate. Bei Beachtung der Minimierungsmaßnahmen ist von mittleren Umweltwirkungen auszugehen. Minimierungsmaßnahmen: - siehe Schutzgut Tiere, Pflanzen
Landschaftsbild und Erholungseignung	Exponierte Lage am Ortsbeginn. Gemeinbedarfsfläche bereits vorgesehen. Fläche mit mittlerer Bedeutung für das Ortsbild.	Geringe bis keine örtliche Erholungsnutzung. Besondere städtebauliche Lage am Ortsbeginn (Ortsbild). Bei Beachtung der Minimierungsmaßnahmen ist von mittleren Umweltwirkungen auszugehen. Minimierungsmaßnahmen: - siehe Schutzgut Tiere, Pflanzen
Schutz Menschen / Gesundheit Geruchsemissionen	Angrenzende Bäckerei.	Ein Immissionschutzgutachten ist veranlasst durchgeführt worden: Hook & Partner PartG mbB, Am Alten Viehmarkt 5 in 84028 Landshut. Die Ergebnisse können der schalltechnischen Untersuchung (s. Anlage 2 zur Begründung) entnommen werden. Um den Erfordernissen des Lärmimmissionsschutzes gerecht zu werden und schädliche Lärmbelastungen auszuschließen, werden die in der Untersuchung vorgeschlagenen Maßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt, u.a. eine Lärmschutzwand am westlichen Rand des Gebietes. Festsetzungen sind aus der Sicht der Luftreinhaltung nicht erforderlich. Siehe hierzu auch Kap. 6.11 der Begründung. Hierzu ist ein Immissionschutzgutachten im Hinblick auf die Luftreinhaltung durch das Büro Hook & Partner PartG mbB erarbeitet worden.

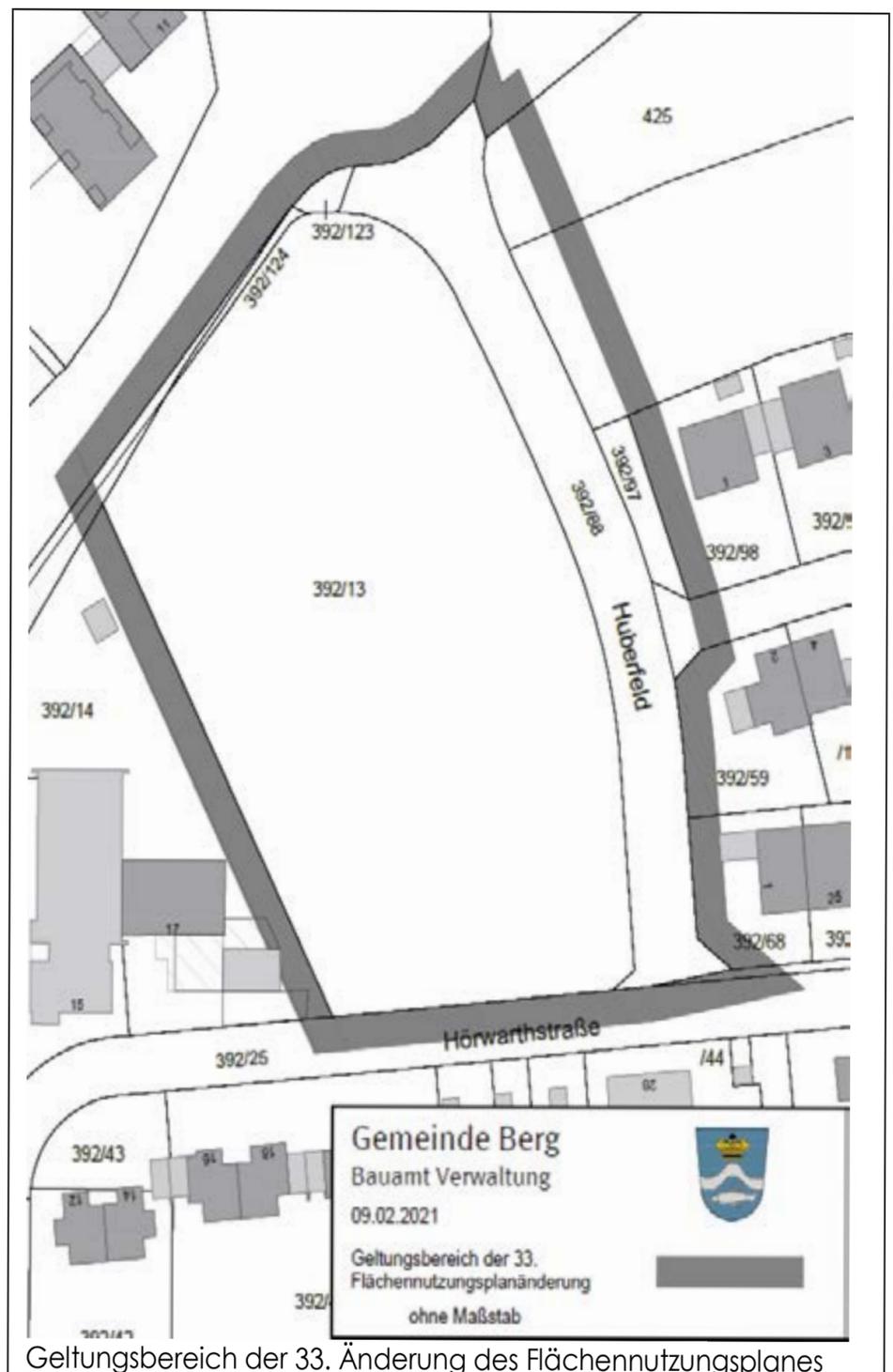
Schutz Menschen / Gesundheit Geruchsemissionen	Angrenzende Bäckerei.	Festsetzungen sind aus der Sicht der Luftreinhaltung nicht erforderlich. Siehe hierzu auch Kap. 6.11 der Begründung.
Kultur-/ Sachgüter	Keine bekannt	--
Wirkungsgefüge untereinander		A) geringe Bedeutung B) geringe Auswirkungen angenommen

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 101 „Rathaus“, die Begründung mit Anlagen und der Umweltbericht sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen liegen für die Dauer eines Monats in der Zeit vom

11.10. bis einschließlich 15.11.2021

in der Gemeinde Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratsgasse 2, 82335 Berg während der Dienststunden (Montag, Dienstag und Freitag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Donnerstag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr sowie 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Gemeinde Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratsgasse 1, 82335 Berg abgegeben werden.



Gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.
Auf der Homepage der Gemeinde Berg (www.gemeinde-berg.de) sind ebenfalls die Bekanntmachung und alle Planunterlagen veröffentlicht.

Berg, den 29.09.2021

Gemeinde Berg
R. Steigenberger
Erster Bürgermeister

STA
Landratsamt Starnberg

Datenbank Corona Freiwilligenhilfe im Landkreis Starnberg

UNSER SOZIALES STARNBERG
Lkr. Starnberg hilft zusammen!

Das Koordinierungszentrum Bürgerschaftliches Engagement (KoBE) hat eine landkreisweite Corona-Freiwilligen Datenbank eingerichtet. In der zentralen Datenbank können sich sowohl Bürger eintragen, die ehrenamtliche Unterstützung anbieten, als auch diejenigen, die Unterstützung benötigen.

Informationen und Anmeldung unter:
www.kobe-sta.de
Telefon: 08151 6520819

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

37. Ausgabe vom 6. Oktober 2021

Seite 3

◆ **Durchführung der dritten erneuten öffentlichen Auslegung für den Bebauungsplan Nr. 55 „Ortsmitte Farchach“ 11. Änderung**

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 28.09.2021 Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich des Bebauungsplanes Nr. 55 „Ortsmitte Farchach“ 11. Änderung beschlossen. Gleichzeitig hat der Gemeinderat die Durchführung der dritten erneuten öffentlichen Auslegung für diesen Bebauungsplan beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 55 „Ortsmitte Farchach“ 11. Änderung mit der Begründung ist laut Gemeinderatsbeschluss vom 28.09.2021 für die Dauer eines Monats gemäß § 4 a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich auszulegen. Die dritte erneute öffentliche Auslegung wird gemäß § 4 a Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Der Planentwurf besteht aus Festsetzungen durch Zeichnung und Schrift sowie einer Begründung. Der Geltungsbereich ist aus dem nebenstehenden Lageplan ersichtlich.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 55 „Ortsmitte Farchach“ 11. Änderung und die Begründung samt Anlagen liegen für die Dauer eines Monats, in der Zeit vom

11.10. bis einschließlich 15.11.2021

in der Gemeinde Berg, Bauamt, Zimmer 14, Ratsgasse 1, 82335 Berg während der Dienststunden (Montag, Dienstag und Freitag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Donnerstag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, sowie 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) erneut öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen Stellungnahmen bei der Gemeinde Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratsgasse 1, 82335 Berg abgegeben werden.

Kurzzeitpflege

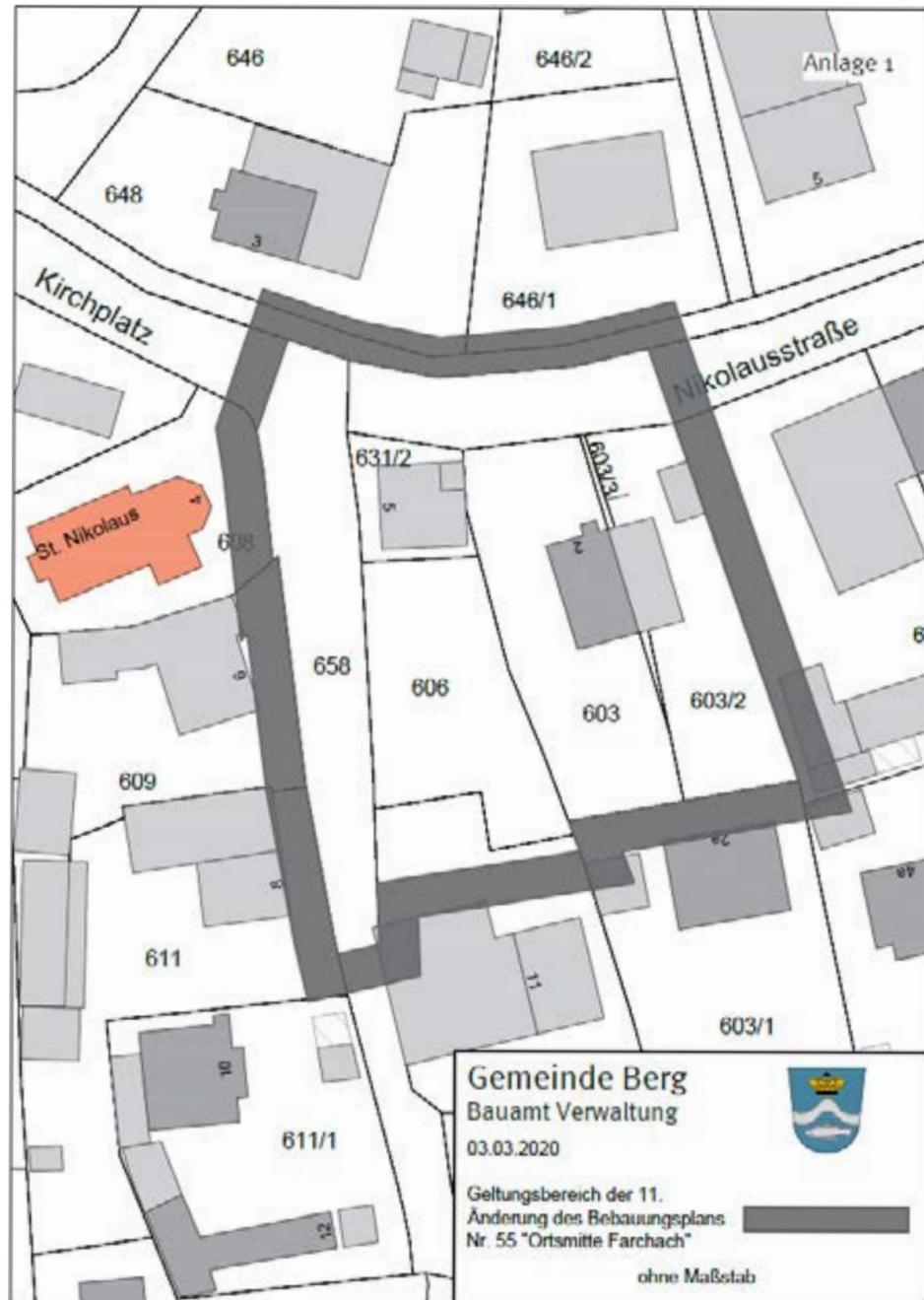


Das Landratsamt Starnberg – Fachbereich Sozialwesen – bietet Informationsmaterial über Kurzzeitpflegeeinrichtungen an.

Telefon 08151 148-238

www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege

Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg



Geltungsbereich für den Bebauungsplan Nr. 55 „Ortsmitte Farchach“ 11. Änderung

Gemäß § 4 a Abs. 6 Baugesetzbuch können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Auf der Homepage der Gemeinde Berg (www.gemeinde-berg.de) sind ebenfalls die Bekanntmachung und alle Planunterlagen veröffentlicht.

Berg, den 29.09.2021

Gemeinde Berg
R. Steigenberger, Erster Bürgermeister



Buslinien 947 und 949

Die Buslinien 947 und 949 ermöglichen es Arbeitnehmern, Kunden und Gästen die Gewerbegebiete Gilching Süd, Oberpaffenhofen sowie Technologie Park bequem mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen. Die Linie 947 ist mit den S-Bahnhaltestellen Neugilching und Weßling, die Linie 949 mit Gauting, Gilching-Argelsried und Neugilching verbunden. Nutzen Sie dieses attraktive Angebot!

Telefon 08151 148-277
www.lk-starnberg.de/Bürgerservice/Mobilität-im-Landkreis/

Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

